



Pressemitteilung Nr. 061 / 2020 â?? 23. Juni 2020

## Description

### **Kurzarbeit rechtzeitig abrechnen â?? 3 Monatsfrist fÃ¼r Abrechnung nicht verpassen**

Am 30. Juni lÃ¤uft eine wichtige Frist fÃ¼r Unternehmen ab, die im MÃ¤rz Kurzarbeit genutzt haben. Bis dahin muss die Beantragung (Erstattung) von Kurzarbeitergeld durch die Firmen bei der Arbeitsagentur eingegangen sein. Betriebe haben gesetzlich rÃ¼ckwirkend bis zu drei Monate Zeit, die tatsÃ¤chlich realisierte Kurzarbeit bei der Agentur fÃ¼r Arbeit abzurechnen. Im Juni lÃ¤uft damit die Frist fÃ¼r MÃ¤rz aus, dem Monat in dem die Pandemie die deutsche Wirtschaft erstmals hart getroffen hat. Ende Juli mÃ¼ssen AnsprÃ¼che fÃ¼r April eingegangen sein, im August fÃ¼r Mai etc.

Entscheidend ist das Eingangsdatum der Unterlagen bei der fÃ¼r die Abrechnung zustÃ¤ndigen Agentur fÃ¼r Arbeit. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. AntrÃ¤ge die spÃ¤ter eingehen, kÃ¶nnen nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden und es erfolgt dann keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes mehr.

Rund 90 Prozent der Unternehmen und Lohnbüros haben erstmalig mit dem Verfahren zu tun und daher wenig Erfahrung. Wichtig: Unternehmen rechnen mit der Agentur für Arbeit ab, nachdem sie das Geld an ihre Beschäftigten ausgezahlt haben. Die bei der Agentur eingereichten Unterlagen weisen das Kurzarbeitergeld einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge aus.

Für jeden Abrechnungsmonat gilt weiterhin die sogenannte 10%-Regelung: Mindestens zehn Prozent der Mitarbeiter müssen mindestens zehn Prozent Entgeltausfall gehabt haben. Sollte sich die Auftragslage bei Betrieben verbessern und diese Quote in einem Monat nicht erfüllt sein, ist keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes möglich und somit für diesen Monat kein Erstattungsantrag bei der Agentur für Arbeit erforderlich.

Unternehmen haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Erstattungsanträge für das Kurzarbeitergeld an die zuständige Agentur für Arbeit zu senden. Entweder bequem über die Kurzarbeit-App, einfach durch Scannen oder Fotografieren aller Dokumente per Handy und Hochladen als PDF oder Bilddatei. Die App gibt es im Google Play Store oder im App-Store.

Die Dokumente können auch direkt online hochgeladen werden unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen)

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld gibt es online unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld). Weitergehende Fragen können Firmen telefonisch mit ihren Ansprechpartnern im gemeinsamen Arbeitgeber-Service besprechen. **Dieser ist montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 unter der kostenlosen Rufnummer 0800 4 5555 20 erreichbar.**

**Date**

30.04.2026

**Date Created**

23.06.2020